

Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Gestaltende Kunst

Präambel

Das Weiterbildende Studium **Gestaltende Kunst** ist ein gemeinsames Weiterbildungsstudienangebot der Hochschule Bremen und der Hochschule für Künste Bremen gemäß § 60 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes. Es ist entgeltpflichtig.

Das Weiterbildende Studium **Gestaltende Kunst** ist ein offenes Studienangebot für alle Interessierten; formelle Zugangsvoraussetzungen bestehen nicht. Die Veranstaltungsformate sind so gestaltet, dass sich Berufstätige intensiv beteiligen können.

Das Weiterbildende Studium **Gestaltende Kunst** ist ein sowohl freies als auch curriculares Angebot der künstlerischen Weiterbildung: Die Teilnehmenden können nach eigener Wahl und in Abstimmung mit ihren individuellen zeitlichen Möglichkeiten Veranstaltungen belegen. Diese Veranstaltungen können Module eines curricularen künstlerischen Weiterbildungsstudiums gemäß § 58 a BremHG sein, das mit dem Hochschulzertifikat der Hochschule für Künste Bremen und der Hochschule Bremen abschließt. Das Zertifikatsstudium hat keine Regelstudienzeit.

§ 1 Ziele des Weiterbildenden Studiums Gestaltende Kunst

Das Weiterbildende Studium **Gestaltende Kunst** hat das Ziel, den Teilnehmenden fundierte kunsttheoretische und kunstpraktische Kompetenzen zu vermitteln. Diese umfassen die Aneignung des begrifflichen und methodischen Instrumentariums der Theorie und Geschichte ästhetischer Praxis, die technische Fachkompetenz und Entwicklung einer eigenen Formensprache in den praktischen künstlerischen Studienschwerpunkten gemäß § 4 und die Diskursfähigkeit in der Auseinandersetzung mit pluralistischen künstlerischen Standpunkten, den Erwerb bzw. Ausbau individueller Kommunikations-, Präsentations- und Moderationsfähigkeiten und die Befähigung zur Selbstevaluierung individueller künstlerischer Haltungen und Erwartungen.

§ 2 Studienprogramm Gestaltende Kunst

(1) Die Veranstaltungen des Weiterbildenden Studiums sind modularisiert. Ein Modul besteht aus 60 Kontaktstunden und kann regelmäßig innerhalb von zwei Semestern mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Jedes Modul hat einen Umfang von 6 ECTS-Credits.

(2) Die Veranstaltungen des Weiterbildenden Studiums sind selbstständige Module bzw. Teilmodule, die von allen Interessierten grundsätzlich ohne Voraussetzungen auch als Einzelveranstaltungen besucht werden können.

(3) Unabhängig von einer Modulabschlussprüfung erhält jede/r Teilnehmende für jede besuchte Veranstaltung eine Teilnahmebescheinigung, wenn sie/er an wenigstens 50 % der Veranstaltungstermine teilgenommen hat.

(4) Wenn die / der Teilnehmende an wenigstens 80 % der Veranstaltungstermine eines (Teil-) Moduls teilgenommen hat, erhält sie / er eine Bescheinigung über die Prüfungsfähigkeit gemäß § 6 Absatz 1.

§ 3 Hochschulzertifikat

(1) Das Hochschulzertifikat dokumentiert die systematische theoretische und praktische Beschäftigung mit der Bildenden Kunst in Übereinstimmung mit dem Studienplan für **Gestaltende Kunst** und weist den Umfang der nach § 2 Absatz 1 erfolgreich absolvierten Module aus.

(2) Um das Hochschulzertifikat für den Weiterbildungsstudiengang **Gestaltende Kunst** zu erhalten, muss die / der Teilnehmende in Übereinstimmung mit dem Studienplan für **Gestaltende Kunst** zehn Module erfolgreich mit der Modulabschlussprüfung abschließen. Der Studienplan beinhaltet gemäß § 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung zwei Pflichtmodule und acht Wahlpflichtmodule in verschiedenen Studienschwerpunkten.

(3) Die Module gliedern sich in Grundlagen-, Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule. Das Grundlagenmodul muss vor dem Vertiefungsmodul, das Vertiefungsmodul muss vor dem Spezialisierungsmodul des jeweiligen Studienschwerpunkts erfolgreich absolviert werden.

(4) Nach eigener Wahl kann die / der Teilnehmende ihre / seine Modulabschlussprüfungsleistungen jeweils differenziert gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung bewerten lassen. In diesem Fall werden die erreichten Bewertungen mit dem Zertifikat ausgewiesen.

§ 4 Studienschwerpunkte

(1) Studienschwerpunkte des weiterbildenden Studiums **Gestaltende Kunst** sind:

1. Kunstgeschichte, Ästhetikwissenschaft, Kunsttheorie,
2. Malerei, Zeichnen, Druckgrafik,
3. Plastisches Gestalten, Objektgestaltung, Keramische Plastik,
4. Fotografie, Video, Neue Medien.

§ 5 Studienplan

(1) Das Zertifikatsstudium ist in zehn (Wahl-)Pflichtmodule gegliedert.

(2) Auf die Studienschwerpunkte entfallen folgende (Wahl-)Pflichtmodule:

2 Pflichtmodule im Schwerpunkt 1.

5 Wahlpflichtmodule in einem der Schwerpunkte 2. bis 4.

mit mindestens zwei Einführungsmodulen und mindestens je einem Vertiefungs- bzw.

Spezialisierungsmodul

3 Wahlpflichtmodule in den beiden übrigen Schwerpunkten

(3) In einem Studienbuch werden die Teilnahme an den Veranstaltungen und die erbrachten Prüfungsleistungen dokumentiert.

§ 6 Modulabschlussprüfungen und Art der Prüfungsleistungen

(1) Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung ist,

1. dass die gewählte Veranstaltung einen Modulabschluss ermöglicht;
2. dass der Kandidat oder die Kandidatin regelmäßig, das heißt mit mindestens 80 %, an dieser Veranstaltung teilgenommen hat.

(2) Bei kunstpraktischen Veranstaltungen beinhaltet die Modulabschlussprüfung die Vorlage einer Mappe mit den Arbeitsergebnissen des betreffenden Moduls bzw. das Vorstellen der entsprechenden Arbeitsergebnisse; bei kunsttheoretischen Veranstaltungen beinhaltet die Modulabschlussprüfung die Erstellung eines schriftlich ausgearbeiteten Referats.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ebenso wie die differenzierte Bewertung gemäß § 3 Absatz 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt durch die Lehrende oder den Lehrenden, deren / dessen Veranstaltung mit der Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden kann.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

§ 8 Teilnahme an Modulprüfungen

Die Teilnehmenden wählen zu Beginn des Semesters die Module, an welchen sie teilnehmen und worin sie die Modulprüfungen ablegen wollen, und melden ihre Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung verbindlich an.

§ 9 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden kann.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(4) Sind auch die zulässigen Wiederholungen von Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann das Hochschulzertifikat nicht erworben werden.

(5) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser beurteilte Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 10 Übergangsregelung (entfällt)

§ 11 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Gestaltende Kunst tritt mit der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft.